

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Z i e r z e h n t e s S t ü c k .

Zürich, Frentags den 23. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegenste Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung.

Sitzung, vom 17. März.

Verschiedene weitere Punkte, die Organisation der Zürcherischen Garnisonstruppen betreffend, wurden dem Gutachten der hiezu niedergesetzten Commission gemäß, folgendermaßen abgeschlossen.

Die Stelle eines Regiments-Chirurgus wurde dem B. Reichardt von Richtenschweil übertragen, der dieselbe nach Verfluß von 4. Wochen an einen andern von den mit den Truppen hiehergekommenen Wundärzten überlassen wird. Bataillons-Wundärzte werden nicht angeordnet, dagegen jeder Compagnie ein Wundarzt zugegeben, und der Sold für dieselben auf 30 fl. an Geld, nebst einer Portion Brod, Fleisch und Wein gesetzt.

Der Artillerie wird ein Oberoffizier mit Oberlieutenantsgäbe zugegeben, der von der Mannschaft selbst erwählt werden kann. Dem hier befindlichen ziemlich beträchtlichen Corps von Dragonern, soll, weil es ihm an hinreichenden Geschäften fehlt, angezeigt werden, daß wer Lust habe nach Haus zu kehren, solches thun möge, und einen ehrenvollen Abschied von Seiten der Landesversammlung erhalten werde. Unterdeß soll den Dragonern für ihren und des Pferdes Unterhalt ein täglicher Sold von 3 Gulden zukommen.

Der als Tambourmajor angestellte B. Mettler von Stäfa ist auf 14 Tage in dieser Stelle bestätigt.

Betreffend die Artillerie in den Stadt-Zeughäusern und das darüber in der Rüksnachter-Vereinigungsacte Enthaltene, soll die zu Organisirung der Truppen niedergesetzte Militair-Commission, beförderlich einen Vorrathschlag abfassen.

Rücksichtlich auf die Justizpflege, besonders auf der Landschaft, deren gestörte Ordnung wieder herzustellen dringendes Bedürfnis ist, ward bis zu Einführung der neuen provisorischen Regierung beschlossen: es sollen zwar die Gerichtshöfe in den verschiedenen Bezirken der Landschaft, rücksichtlich auf die Zahl der dabey angestellten Personen in der ihnen unlängst gegebenen Form verbleiben; aber die Richterstellen, nach dem gänzlich freyen, ungezwungenen Willen der Gemeinden durch Wahlmänner die zu diesem Ende werden erwählt werden, entweder neu besetzt, oder die dormaligen Richter bestätigt und durch diese nach dem Zutrauen des Volks besetzten Gerichtshöfe alles was in das Amt des Civil- und Criminalrichters einläuft, in erster Instanz behandelt und entschieden werden. Diese Verordnung mit ihrem nähern Detail soll durch eine besonders gedruckte Publication zur Kenntniß des Volks und ungesäumt aller Orten in Ausübung gebracht werden.

Nach angehörtem Commissions-Gutachten, betreffend die von 56 Stadtbürgern angegebne Vorstellungsschrift wegen der Wahlart der Stadtdeputirten, wurde gefunden, es könne über diesen Gegenstand, in Gegenwart der Repräsentanten der Stadtbürgerschaft, nichts beschlossen werden, und nach ihrem Abtritt erkannt: 1) Daß nach den Gesetzen von Freyheit und Gleichheit, den Petitionärs

entsprochen werden müsse, und mithin neue Wahlen vorgenommen werden sollen.

2) Daß bey diesen neuen Wahlen, die von der ehedorigen provisorischen Regierung der Landschaft gegebene gedruckte Anleitung, wie die Wahlmänner und aus denselben die Repräsentanten erwählt werden sollen — zur Grundlage anzunehmen sey.

3) Werden indeß bis zu Vollendung der neuen Wahlen, die bisherigen Repräsentanten der Stadt ersucht, den Sitzungen beizuwohnen und Antheil an den Berathungen zu nehmen.

Da bereits schon der B. Escher Staatschreiber, und der B. Hirzel gewesener Rathssubstitut provisorisch als Canzleybeamte bestätigt worden, so ward nun beigefügt, daß die beyden Canzleyen, die Stadt- und Unterschreiber-Canzley wie bis dahin fort dauern sollen, so jedoch daß beyden ein Substitut von der Landschaft zugegeben werde, und daß jedem Landbürger, der Lust und Fähigkeiten hat, sich in Canzleygeschäften zu üben, freyer Zutritt in beyde gestattet werden soll.

Als Abwart bey der Landesversammlung ward der ehedorige Stadtbediente B. Zureich angenommen.

Als Nationalfarben sollen die einstweilen angenommenen roth, schwarz und orange — geltend bleiben, und vom Rathhaus sowohl als der Münsterkirche, zwey Fahnen mit diesen Farben, als Zeichen der Freyheit und Vereinigung ausgehängt; keine andere Cocarde als diese dreifarbigte getragen werden, und die bisher weis und blauen Mäntel der Couriere einstweilen einfärbig seyn.

Sitzung, vom 19. März.

Die vor einigen Tagen an französische Behörden abgeordneten Gesandten (die B. Escher, Egg, Räf und Luthold) schreiben aus Basel, und geben von ihren bisherigen Verrichtungen und Unterredungen mit dem franz. Minister Mengaud und dem B. Dchs, Nachricht; sie reisen nun mit, von dem B. Mengaud erhaltenen Empfehlungen zu den Generalen Brune und Schauenburg; sie übersenden die von dem Canton Basel angenommene verbesserte Constitution der einen und untheilbaren Schweizerrepublik, und empfehlen dieselbe zu genauer Prüfung.

Ein Schreiben der Nationalversammlung zu Basel meldet, daß sie die neue Constitution einmüthig angenommen habe; ein anderes der provisorischen Regierung

in Solothurn meldet eben diese Annahme von ihrem Canton, und labet Zürich ein, den gleichen Schritt zu thun.

Der einmüthige Wille der Versammlung gieng nun dahin, daß diese neue Constitution sorgfältig und ernstlich geprüft werde; es soll dieselbe sogleich gedruckt und sowohl unter die Mitglieder der Versammlung als im Land überhaupt ausgetheilt werden, und eben so die Briefe über diesen Gegenstand von Basel, Solothurn u. s. w. Eine besondere Commission (die aus den B. Escher alt-Sekelm., Hünj, Huber, Wyß, Pfenninger, Peter, Rutschman und Landis besteht, und der als Beysitzer, noch aus jedem der 20 Quartiere des Landes ein Mitglied dieser Versammlung zugeordnet wird) ist die genauere Prüfung und Vorberathung dieser Constitution aufgetragen; es soll dieselbe alle Hauptsätze dieses Verfassungsentwurfes bestimmt und klar ausheben und kurze deutliche Bemerkungen beysügen; auch einen Entwurf zu einem Eröffnungsschreiben an alle eidgenössischen Stände verfassen.

Auf den erneuerten Antrag des B. Villetter, daß allgemeine Pressfreyheit erklärt werden möchte, ward beschloffen: es soll jeder ungehindert mit seines Namens Unterschrift dem Druck übergeben dürfen, was er wolle; jedoch sollen aus der Mitte der Landesversammlung vier Glieder ernannt werden, die alles was durch den Druck bekannt gemacht wird, erst durchsehen, um allenfalls Schriften, die gegen die gute Ordnung streiten, zu unterdrücken.

* Bürger Villetter zeigte an: Es lauft der Bericht ein, daß sowohl Personen, als Effecten aus der Stadt sich entfernen, oder weggebracht werden wollen, und daß ähnliches auf dem Land zu besorgen stehe; desgleichen, daß Gesellschaften in der Stadt sich bilden, welche auf die Vertheilung der Jungsgüter arbeiten. Beydes erfordere schnelle Verfügun, und besonders in Absicht auf den letztern Punkt sey unumgänglich nothwendig, daß alle öffentlichen Güter, mit Ausnahme der Artillerie, unvertheilt bleiben, bis durch das Gesetz das Weitere darüber statuiert wird. — In Rücksicht auf den ersten Punkt ward folgender, durch den Druck bekannt zu machender Schluß gefaßt.

„Mit Bedauern hat die Landes-Versammlung die Anzeige erhalten, daß mehrere Personen im Begriff stehen, sich mit ihren Effecten aus der Stadt zu flüchten, und daß

auf dem Land das Gleiche befürchtet werden müsse. Ueberzeugt, daß dieses große Unordnungen nach sich ziehen und neue Bewegungen unter dem Volke erwecken würde, sand sich die Landes-Versammlung veranlaßt, ihre bestimmte Befehle dahin öffentlich bekannt zu machen: "

„Daß für einmal kein Stadt- oder Landbürger sich entfernen möge, er habe dann einer besondern Commission, welche von dieser Behörde hierzu verordnet werden wird, die Gründe, die ihn hierzu vermögen, angezeigt, und von derselben allfällige Bewilligung zu seiner Abreise erhalten. "

„Daß demnach alle Effecten und Mobilien, ohne Ausnahme, in dem Land verbleiben, und auf keine Weise, und unter keinem Vorwand aus demselben weggezogen werden sollen. "

„Öffentlich wird diese Verordnung niemandem auffallend vorkommen, sondern müniglich einsehen, daß es in Zeiten, wie die gegenwärtigen, für jedermann Pflicht sey, mit ruhigem Vertrauen gegen die göttliche Vorsehung den Gang der Ereignisse abzuwarten, und sich von den übrigen Stadt- und Landbewohnern in den dermaligen kritischen Umständen nicht zu trennen. "

„Wer aber wider Erwarten sich gegen diese Verordnung verhehlen würde, auf den würde ohne anders Verantwortlichkeit und nachdrückliche Strafe warten. "

Geben Montags den 19. Merz 1798.

Aus Auftrag der Landes-Versammlung.
Das Sekretariat.

In Bezug auf beabsichtigte Vertheilung von Zunftgütern, ward beschlossen, der diesen Nachmittag zu Ernennung ihrer Wahlmänner auf den Zünften versammelten Bürgerschaft die Erklärung bekannt zu machen: daß die Landesversammlung an diejenigen öffentlichen Fonds, welche als eigentliche Gemeinde-Gesellschaftsgüter der Stadt anzusehen sind, zu keiner Zeit Hand zu legen gesinnet sey, sondern jede Verfügung über deren endliche Bestimmung, den Communen, welchen sie angehören, gänzlich überlassen werde; daß aber für die allgemeine Beruhigung erforderlich sey, daß alle dergleichen Verfügungen so lange aufgeschoben werden, bis eine ruhigere Lage der Dinge vorhanden ist, mithin einsweilen alle und jede öffentlichen Fonds in ihrem jetzigen Zustande gelassen werden.

Die beyden Bürger, Rutschmann und Keller, von denen der erstere in die Herrschaft Eglishau, und der letztere in die Herrschaft Regensperg abgeordnet worden war, um über die Nachrichten wegen Verlegung d'streich. Truppen in die Nähe des Rheins Erkundigung einzuziehen, geben Nachricht von ihren Verrichtungen; aus ihrem Bericht schien sich zu ergeben, daß, nach aller Wahrscheinlichkeit, die Militairanstalten an den Grenzen von besondern zufälligen Ursachen herrühren, und daß die Eidgenossenschaft und der hiesige Stand dießfalls unbesorgt seyn können.

Unmaßgeblicher Vorschlag zur Eintheilung der Schweiz in Departementer.

Ohne mich an irgend eine Rangordnung zu binden, fange ich im Mittelpunkt an, und fahre dann aufs Gerathewohl fort — Die Bevölkerung ist nur ungefähr berechnet —

I. Departement der Aargau — Hauptort Luzern.

Luzern	100000.
Uri	13000. (ohne Livinen.)
Schweiz	30000. NB. allenfalls könnte die March
Unterwalden	17000. ganz oder zum Theil zum IXten
Zug	13000. Departement geschlagen werden.
Frey-Aemter	20000.

Ga. 193000.

II. Departement des Tessin — Laus, Bellenz?

Laus	40000.
Luggarus	30000.
Mendris	15000. Auch wenn Mendris wegfällt,
Maynthal	24000. ist der Unterschied nicht groß.]
Bellenz, Rivier	
und Vollenz	33000.
Livinen	12000.

154000.

III. Departement der Rhone — Sitten.

Wallis	90000.
--------	--------

IV. Departement der Orbe — Lausanne.

Das welsche Berngebiet	130000.
Das welsche Fryburgergebiet	50000.
Oranson, Escherliß u.	20000.

200000.

V. Departement der Aare — Bern.

Das deutsche Berngebiet, diesseits der Zihl und Aare bis an die Wigern	165000.
Das deutsche Fryburgergebiet	20000.
Murten und Schwarzenburg	20000.
Solothurn diesseits der Aare	15000.
	220000.

VI. Departement der Ergez.

Basel	37000.
Solothurn jenseits der Aare	30000. Allenfalls noch das Frikthal?
Das Berngebiet jenseits der Zihl, Aare und Wigern	105000.
	172000.

VII. Departement der Töf — Zürich.

Zürich	170000.
Schaffhausen	30000.
Baden	20000.
	220000.

VIII. Depart. der Thur — St. Gallen, Wyl?

Thurgäu	70000.
St. Gallen mit Toggen- burg u. Stadt St. Gall.	100000.
	170000.

IX. Depart. der Linth — Glarus, Sargans?

Glarus	20000.
Appenzell	50000.
Rheinthal	15000.
Sargans	12000.
Uznach und Gaster	12000.
Werdenberg, Sax. ic. ?	
	109000.

X. Departement des Rheins — Chur.

Bündten	150000.
---------	---------

XI. Departement der Adä — Sondrio.

Beltlin, Kleven und Worms	100000.
---------------------------	---------

Landschaft Sargans.

(Fortsetzung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Bürgerschaften und Gemeinden an die das Sarganserland beherrschenden acht alten Orte folgendes Memorial aus.

„Euer Gnaden und Herrlichkeiten haben, gemäß dem Antriebe Ihres allzeit väterlichen Herzens, uns von selbst aufgefordert, unsre Wünsche und Stimmung, wegen einer allfällig erwünschten neuen Constitution, und besser zu treffenden Einrichtungen, an den Tag zu legen.“

„Wir gestehen aufrichtig, daß wir ohne diesen hochobrigkeitlichen Wink uns gewiß nicht so leicht hätten einfallen lassen, Euer Gnaden und Herrlichkeiten mit eigenmächtigen Zumuthungen zur Last zu fallen, noch vielweniger unordentliche Beispiele nachzuahmen; denn wir lieben Ordnung, Stille, Ruhe und Einigkeit. Aber ist, da Hochselbe uns über die Erwartung entgegenkommen, würden wir ebenfalls besorgen, uns gegen Euer Gnaden und Herrlichkeiten sowohl, als gegen unsre Nachkommen, verantwortlich zu machen, wenn wir Hochdero väterlichen Wink nicht schleunig benützten.“

„Weit entfernt, wie wir sind, jene ehrwürdigen Bande, die uns bisher mit den acht alten Orten, als unsern Oberherren, verknüpften, gewaltthätig zu zerreißen, wären wir vielmehr gesinnet, dieselben dauerhafter und enger zu knüpfen. Zu dem Ende legen wir Euer Gnaden und Herrlichkeiten folgende Betrachtungen in geziemender Bescheidenheit ans Herz.“

„Stellen Sie sich in uns ein Volk vor, das, gleich allen andern Völkern, mit dem Geiste der Zeit fortgeschritten, und nun einmal der Vormundtschaft und Minderjährigkeit entwachsen, im Begriffe ist, in die Rechte des selbstständigen Alters einzutreten. Freylich, so lang ein Kind unter dem Vogt oder Vormund ist, hat es keinen eigenen freyen Willen, und muß sich leidend den Befehlen eines andern fügen; dieß ist eine weise Einrichtung der Natur: sobald es aber bey reifern Jahren der Vormundtschaft entlassen wird, tritt es sogleich in die natürlichen Menschenrechte ein, und hat Sitz und Stimme in der Haushaltung.“

(Der Beschluß folgt.)